



## **Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften der RTS Rail Transport Service GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften gelten für sämtliche Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) wobei Personal (im Folgenden „Arbeitskräfte“ genannt) von RTS Rail Transport Service GmbH (im Folgenden „Überlasserin“) einem anderen Unternehmen (im Folgenden „Beschäftigerin“) vermietet oder überlassen wird.
- 1.2. Mit der Auftragserteilung bestätigt die Beschäftigerin in Kenntnis dieser Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften zu sein und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Stillschweigen der Beschäftigerin gilt jedenfalls als Zustimmung.
- 1.3. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen der Beschäftigerin sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.
- 1.4. Die Überlasserin besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 5 Abs. 2 GewO 1994.

### **2. Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss und Erfüllung allfälliger vertraglicher Bedingungen. Ein Vertrag gilt erst mit Versenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als abgeschlossen.
- 2.2. Der Beginn, die Dauer des Einsatzes, die Qualifikation der Arbeitskräfte und der Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Parteien unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der von der Überlasserin ausgestellten Auftragsbestätigung.

### **3. Leistungsumfang**

- 3.1. Der Gegenstand des Vertrages zur Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht jedoch die Erbringung bestimmter Leistungen. Die Überlasserin schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.
- 3.2. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung, Aufsicht und Verantwortung der Beschäftigerin für die Dauer der Überlassung.
- 3.3. Die Überlasserin ist jederzeit berechtigt überlassene Arbeitskräfte durch gleichwertige Arbeitskräfte zu ersetzen.
- 3.4. Änderungen der Einsatzdauer, Arbeitszeit und –tätigkeit können nur durch einvernehmliche Zustimmung durch die Überlasserin und der Beschäftigerin vereinbart werden.

### **4. Vergütung**

- 4.1. Die Höhe der jeweiligen Vergütung ergibt sich aus dem von der Beschäftigerin unterfertigten Angebot oder aus der Auftragsbestätigung der Überlasserin, jedenfalls gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.
- 4.2. Ändern sich nach der Auftragserteilung die Entlohnungsbestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, so ist die Überlasserin berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzuheben. Sollten überlassene Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die vereinbarte Vergütung auch über diesen Termin hinaus.



- 4.3. Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angeführte Vergütung ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Überlasserin zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.
- 4.4. Die Vergütung ist bei Rechnungserhalt unverzüglich und ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das auf der Rechnung ausgewiesene Konto der Überlasserin zu überweisen.
- 4.5. Wird die Rechnung von der Beschäftigten nicht binnen 4 Tagen schriftlich beanstandet, gilt die Rechnung hinsichtlich der darin verrechneten Stunden und der Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.
- 4.6. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat die Beschäftigten die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist die Beschäftigten verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreuung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu tragen.
- 4.7. Die Beschäftigten ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegen die Überlasserin mit der Vergütung für die Überlassung der Arbeitskräfte aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen der Beschäftigten gerichtlich festgestellt oder von der Überlasserin schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehalten an der für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Vergütung besteht nicht.
- 4.8. Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die von der Beschäftigten oder deren Gehilfen nach Beendigung der Arbeitszeit vor Ort mindestens einmal wöchentlich zu unterfertigen und mit Firmenstempel zu versehenen Arbeitsnachweise (Stundennachweise), unabhängig vom Leistungsergebnis. Werden die Stundennachweise weder von der Beschäftigten noch ihren Gehilfen unterfertigt, ist die Überlasserin – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Dritten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden der Beschäftigten verbindlich unterfertigen zu lassen. Mit Unterfertigung der Stundennachweise durch die Beschäftigten, deren Gehilfen oder den Kunden der Beschäftigten werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Unterfertigt auch der Kunde der Beschäftigten die Stundennachweise nicht, sind die Aufzeichnungen der Überlasserin Basis für die Abrechnung. Die Beschäftigten hat gegenüber der Überlasserin die Richtigkeit der Aufzeichnung der angeführten Stunden in nachvollziehbarer Art und Weise nachzuweisen.

## 5. Rechte und Pflichten der Überlasserin und Beschäftigten

- 5.1. Die Beschäftigten gilt als Arbeitgeberin im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften und ist somit verpflichtet zur Einhaltung der Fürsorgepflichten sowie der geltenden gesetzlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen und Vorschriften, welche u.a. das ArbeitnehmerInnenchutzgesetz (ASchG), das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in jeweils geltenden Fassungen beinhaltet. Verletzt die Beschäftigten gesetzliche Bestimmungen, hat diese die daraus resultierenden Konsequenzen und Nachteile zu tragen und die Überlasserin schad- und klaglos zu halten.
- 5.2. Die Beschäftigten ist verpflichtet, die Überlasserin über die für die Überlassung wesentlichen Umstände vor deren Beginn in Kenntnis zu setzen, insbesondere über die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung sowie die im Beschäftigtenbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (vgl. § 12a AÜG).
- 5.3. Die Beschäftigten ist verpflichtet die überlassenen Arbeitskräfte vor Arbeitsbeginn über Unfallvorschriften ausreichend zu informieren und den Arbeitskräften die erforderlichen ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, Ausrüstungen und Arbeitsmittel, sowie zu jeder Zeit die erforderliche Sicherheits- und Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (insbesondere § 8 und §14 ASchG, sowie die einschlägigen eisenbahnrechtlichen Regelwerke). Die Kosten für Schutzausrüstung sowie für gesetzliche oder betrieblich vorgeschriebene medizinische Untersuchungen gehen ausschließlich zu Lasten der Beschäftigten.
- 5.4. Die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sind von der Beschäftigten zu dokumentieren und die daraus resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermitteln und zu dokumentieren. Die gegebenenfalls aus diesem Prozess entstehenden Schutzmaßnahmen sind in die Arbeitsprozesse zu implementieren.
- 5.5. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat die Beschäftigten die Verantwortlichen der Überlasserin unverzüglich zu informieren.



- 5.6. Die Beschäftigerin ist zur Einsetzung der Arbeitskräfte ausschließlich unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen wie Einsatzort, Tätigkeiten sowie Tätigkeitsbereich und Qualifikationen berechtigt.
- 5.7. Die Beschäftigerin ist verpflichtet alle zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten benötigten Maschinen und Geräte bereitzustellen. Die Beschäftigerin kann der überlassenen Arbeitskraft die Erlaubnis erteilen Arbeitsmittel und Maschinen zu benutzen, vorausgesetzt die Arbeitskraft wurde ordnungsgemäß in die Handhabung eingeschult und sicherheitstechnisch unterwiesen.
- 5.8. Die erforderlichen Typen- sowie Orts- und Streckenschulungen der überlassenen Arbeitskräfte werden von der Beschäftigerin durchgeführt und die damit verbundenen Kosten werden von ihr getragen.
- 5.9. Die Beschäftigerin ist nicht berechtigt die überlassenen Arbeitskräfte an Dritte weiterzuvermieten oder Dritten zu überlassen.
- 5.10. Die Überlasserin garantiert die Bereitstellung von sorgfältig ausgesuchten und qualifizierten Arbeitskräften. Beanstandungen sind unverzüglich nach Arbeitsaufnahme dem im Vertrag genannten verantwortlichen Mitarbeiter der Überlasserin zu melden. Auf Anfrage der Beschäftigerin kann die Überlasserin einen Austausch der bereits eingesetzten Arbeitskraft vornehmen, wobei die daraus resultierenden Mehrkosten von der Beschäftigerin zu tragen sind.
- 5.11. Die Überlasserin ist berechtigt den Arbeitseinsatzort der überlassenen Arbeitskraft jederzeit zu betreten und Auskünfte über die Einhaltung der Verpflichtungen der Beschäftigerin einzuholen und deren Durchführung zu überprüfen.
- 5.12. Im Falle des Ausfalls einer überlassenen Arbeitskraft aufgrund von höherer Gewalt, Krankheit oder Unfällen hat die Beschäftigerin der Überlasserin das Ausfallen unverzüglich mitzuteilen.
- 5.13. Die Überlasserin sowie die Beschäftigerin verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden, der Natur der Sache nach geheimhaltungsbedürftigen Daten ausnahmslos vertraulich zu behandeln.

## **6. Vorzeitige Beendigung des Vertrags**

- 6.1. Sowohl bei einer befristeten als auch unbefristeten Arbeitnehmerüberlassung ist die Überlasserin berechtigt die Überlassung unverzüglich zu beenden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor wenn:
  - Die Beschäftigerin trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten nicht einhält (laut AÜG § 6);
  - Die Beschäftigerin trotz Aufforderung die Einhaltung gegen gesetzlich oder vertraglich geregelte Bestimmungen verstößt;
  - Der Vertragspartner in Insolvenz gerät;
  - Ein Streik im Betrieb der Beschäftigerin eintritt;
  - Die Arbeitsleistung aufgrund höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall unterbleibt;
  - Die Beschäftigerin mit einer Zahlung, zu der sie gegenüber der Überlasserin verpflichtet ist, trotz Mahnung seitens der Überlasserin mit mehr als 7 Tagen in Verzug ist.
- 6.2. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre der Beschäftigerin liegen vorzeitig aufgelöst oder aus einem solchen Grund die überlassenen Arbeitskräfte von der Überlasserin abberufen kann die Beschäftigerin keine Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung oder Schadenersatz gegen die Überlasserin geltend machen.



## 7. Kündigung und Stornierung des Vertrages durch die Beschäftigerin

- 7.1. Sofern eine Einhaltung der gesetzlich erforderlichen und von der Überlasserin vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen seitens der Beschäftigerin nicht möglich ist, hat die Beschäftigerin das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2. Es werden folgende Stornobedingungen vereinbart:
- Bei Stornierung innerhalb von 96 Stunden vor Dienstbeginn werden keine Stornogebühren berechnet;
  - Bei Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor Dienstbeginn wird für jeden der zwei Tage eine Schicht mit mind. 8 Stunden verrechnet;
  - Bei Stornierung innerhalb von 12 Stunden vor Dienstbeginn werden zumindest 8 Stunden verrechnet.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Die Überlasserin leistet dafür Gewähr, dass die überlassenen Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. Weiters gewährleistet die Überlasserin, dass die von ihr eingesetzten Arbeitskräfte alle gesetzlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen an Qualifikation und Tauglichkeit für die vertraglich geschuldete Tätigkeiten erfüllen.
- 8.2. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist die Beschäftigerin verpflichtet umgehend nach Beginn der Überlassung die Arbeitskräfte nach den vereinbarten Qualifikationen und der Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Die Beschäftigerin ist verpflichtet, einen Gewährleistungsanspruch innerhalb von 48 Stunden nach Überlassungsbeginn dem zuständigen Mitarbeiter der Überlasserin weiterzuleiten. Nach 48 Stunden erlischt der Anspruch auf Gewährleistung.
- 8.3. Liegt ein von der Überlasserin zu vertretender Mangel vor und verlangt die Beschäftigerin fristgerecht Verbesserung, wird die betreffende Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist von der Überlasserin ausgetauscht.

## 9. Haftung

- 9.1. Die Überlasserin trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte und unter Weisung der Beschäftigerin entstandene Schäden.
- 9.2. Die Haftung der Überlasserin sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Delikten oder Vertragsverletzungen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3. Die Überlasserin haftet weder für allfällige durch die überlassene Arbeitskraft verursachte Schäden bei der Beschäftigerin noch bei Dritten. Die Überlasserin haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des der überlassenen Arbeitskraft zur Verfügung gestellten Triebfahrzeuges, Maschinen, Materialien, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige übergebene Sachen.
- 9.4. Die Überlasserin haftet weder für Materialschäden noch für Körperverletzungen, die die überlassene Arbeitskräfte, das Personal der Beschäftigerin oder Dritte erleiden. Es obliegt der Verantwortung der Beschäftigerin sämtliche erforderliche Versicherungen abzuschließen.
- 9.5. Für die Verzögerung oder das Unterbleiben von Arbeitsleistungen, insbesondere durch Höhere Gewalt, Unfall oder Krankheit der überlassenen Arbeitskraft, haftet die Überlasserin nicht.
- 9.6. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die die Beschäftigerin gegenüber ihrem Kunden eingegangen ist, besteht keine Haftung.
- 9.7. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder die Abberufung von Arbeitskräften durch die Beschäftigerin haftet diese für die entstehenden Nachteile der Überlasserin.



## 10. Geheimhaltung

Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Präsentationen oder sonstige Bestellunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Überlasserin nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden und können jederzeit zurückverlangt werden. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Widrigenfalls wird ein pauschalierter Schadenersatz pro Vorfall in Höhe von EUR 10.000,00,- fällig.

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1. Für die Rechtsbeziehung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.
- 11.2. Zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

## 12. Rechtsnachfolger

- 12.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung sind allfälligen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.
- 12.2. Die Beschäftigterin ist verpflichtet vor Eintritt der Rechtsnachfolge diese der Überlasserin anzuzeigen.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Die durch Leistungsänderung entstehenden nachweisbaren Mehrkosten werden der Beschäftigterin in Rechnung gestellt.
- 13.2. Alle von diesen Allgemeinen Bestimmungen für Arbeitskräfteüberlassung abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
- 13.3. Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot sowie im Vertrag diesen Allgemeinen Bestimmungen für Arbeitskräfteüberlassung vor.
- 13.4. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung aller übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.